

V.

Vertretung des Büros im Rechtsverkehr

§ 8

(1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates wird im Rechtsverkehrs durch den Leiter oder einen seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates kann andere Mitarbeiter bevollmächtigen, das Büro zu vertreten.

VI.

Schlußbestimmungen

§9

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 15. April 1956 in Kraft.

(2) Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates.

Berlin, den 12. April 1956

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl  
Ministerpräsident